



## Verordnung

### über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP)

Änderung vom 10. Mai 2017

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Mai 2002<sup>1</sup> über die Einführung des freien Personenverkehrs wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 5*

<sup>5</sup> Für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien, für die Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben e–h VZAE gilt, gelten die Bestimmungen über die Höchstzahlen infolge der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4c erster Satz des Freizügigkeitsabkommens nicht.

*Art. 8*                      **Zusicherung der Bewilligung**

(Anhang I Art. 1 Abs. 1 und 27 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 Abs. 2c und 4c Freizügigkeitsabkommen)

Für die Einreise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, zu deren Ausübung eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt wird, können Staatsangehörige von Kroatien, Bulgarien und Rumänien eine Zusicherung der Bewilligung (Art. 5 VZAE<sup>2</sup>) beantragen.

<sup>1</sup> SR 142.203

<sup>2</sup> SR 142.201

**Art. 10** Anrechnung an die Höchstzahlen

(Art. 10 Freizügigkeitsabkommen)

<sup>1</sup> Eine Anrechnung der festgelegten Höchstzahlen gemäss Freizügigkeitsabkommen erfolgt nicht für Staatsangehörige von Kroatien, die:

- a. nicht eingereist sind und auf die Stelle verzichtet haben;
- b. innerhalb von 90 Arbeitstagen nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit wieder ausgereist sind; oder
- c. nach der Einrichtungszeit keinen Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erbringen.

<sup>2</sup> Eine Anrechnung der festgelegten Höchstzahlen gemäss Freizügigkeitsabkommen erfolgt nicht für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien, die:

- a. nicht eingereist sind und auf die Stelle verzichtet haben; oder
- b. innerhalb von 90 Arbeitstagen nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit wieder ausgereist sind.

**Art. 11** Höchstzahlen

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) teilt die nach Artikel 10 des Freizügigkeitsabkommens festgelegten Höchstzahlen für Staatsangehörige von Kroatien, Bulgarien und Rumänien auf.

**Art. 12 Verweis in der Sachüberschrift und Abs. 1–3**

(Art. 10 Abs. 3c, 3d und 4c und Art. 13 Freizügigkeitsabkommen)

<sup>1</sup> Bei den Höchstzahlen für Staatsangehörige von Kroatien, Bulgarien und Rumänien gelten die im AuG und in der VZAE<sup>3</sup> vorgesehenen Ausnahmen sinngemäss.

<sup>2</sup> Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA, die Staatsangehörigen von Kroatien, Bulgarien und Rumänien gestützt auf Anhang I Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a des Freizügigkeitsabkommens erteilt werden, sind von den Höchstzahlen ausgenommen.

<sup>3</sup> Staatsangehörige von Kroatien, Bulgarien und Rumänien, die als Doktorandinnen und Doktoranden oder Postdoktorandinnen und Postdoktoranden an einer schweizerischen Hochschule erwerbstätig sind, bleiben auch beim Stellen- oder Berufswechsel von den Höchstzahlen ausgenommen.

**Art. 38 Abs. 8**

<sup>8</sup> In Anwendung von Artikel 10 Absatz 4c erster Satz des Freizügigkeitsabkommens wird die Höchstzahl der neuen Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige aus Bulgarien und Rumänien bis am 31. Mai 2018 auf 996 festgesetzt.

<sup>3</sup> SR 142.201

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

10. Mai 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

